

RS UVS Wien 1992/02/03 03/14/2393/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.02.1992

Rechtssatz

Ein Briefkasten ist regelmäßig zu entleeren und die darin befindlichen Sendungen sind mit der erforderlichen Sorgfalt durchzusehen. Wenn der Berufungswerber nicht selbst oder eine andere erwachsene Person regelmäßig den Postkasten entleert und gleichzeitig dem siebzehnjährigen Sohn zumindest durch Zugangsmöglichkeit zum Postkastenschlüssel die Gelegenheit geboten hatte, den Inhalt des Postkastens durchzusehen und diesen auszusortieren, und nicht einmal behauptet, daß diese Aussortierung zumindest gelegentlich einmal von einer erwachsenen Person an der Abgabestelle kontrolliert werde, so ist dieses Verhalten als grob fahrlässig einzustufen und jedenfalls nicht geeignet, einen minderen Grad des Versehens darzustellen.

Schlagworte

Rechtsmittelfrist; Versäumung; Wiedereinsetzung; Briefkasten; Entleerung, regelmäßige; Entleerung durch Minderjährigen; Kontrolle; Versehen, minderer Grad

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at